

Statuten



- Christliches Zentrum -
Kontrollstrasse 12 2502 Biel
Tel. u. Fax. 032 322 26 66

Gründungsdatum 11. April 1993

Einleitung

Die Vision geht in Erfüllung

An der Gründungsversammlung in „La Cathenière“ (bei „Tournus“, Frankreich) formulierten wir am 11. April 1993 in den Schlussbestimmungen der damaligen Statuten der Trägergemeinde: „Wir hoffen, dass unser Anliegen einmal in anderer Form weiter verfolgt wird, etwa durch ein spezielles Organ innerhalb der Struktur der Gesamtkirchgemeinde (z.B. eine Richtungsgemeinde) oder durch eine freie Vereinigung, die alternatives Christsein im grösseren Rahmen pflegt.“
Indem wir uns der „Neu Land Bewegung“ anschliessen konnten, wurde diese Bitte erfüllt.

Dank sei dir o Herr!

Christsein im grösseren Rahmen

Es entspricht nicht dem Vereinsziel, dass alle Leiter, Mitarbeiter und Gemeindeglieder vom Neuen Land Biel Vereins- oder Vorstandsmitglieder sind, und der Verein möglichst viele Vereinsmitglieder vorzuweisen hat. Vielmehr will der Verein christliche Gemeinschaft im Dienst des Herrn Jesus ermöglichen, ohne dass die Neuländer einem Verein beitreten müssen.

Der Verein „Neues Land Biel“ ist darum nur ein „Mittel“ zur Jüngerschaft und Gemeinschaft im Leib Christi in Biel.

„Sie“ und „Er“ in den Statuten

Von Jesus Christus sind Männer und Frauen in gleicher Weise zur Mitarbeit und Gemeinschaft in sein Reich berufen. Im Neuen Land Biel ist es nicht anders. Der Einfachheit halber haben wir für die Statuten die „gewohnte“ sprachliche Form gewählt (z.B. Mitarbeiter, Neuländer, usw.). Die grammatikalisch männliche Form meint aber immer Frauen und Männer in gleicher Weise.

Biel, im November 1997

Das Leitungsteam

1. Wer wir sind

Als „Neues Land“ sind wir eine geistliche Gemeinschaft auf dem Fundament Jesus Christus, wie er in der Bibel bezeugt ist.

Um über einen rechtlichen Rahmen zu verfügen, bilden wir unter dem Namen „‘Neues Land‘ Biel“ (abgekürzt NL Biel) einen Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Unsere Ausrichtung entspricht den glaubensmässigen Verfassungsgrundsätzen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. Wir nehmen teil an ihrem reformierten Auftrag, „allem Volk in Kirche und Welt das Evangelium von Jesus Christus nahe zu bringen“.

Wir bezwecken keinen Erwerb, sondern setzen uns in gemeinnütziger Weise für unsere Kirche ein.

2. Was wir wollen

Unser Ziel ist es, ein Stück der umfassenden christlichen Gemeinschaft im Dienst unseres Herrn, Jesus Christus, zu bilden.

Wir möchten die heilende und erlösende Kraft des Glaubens an Jesus Christus bezeugen und in unserem eigenen Leben umsetzen.

Dabei ordnen wir uns keiner Parochie zu, sondern dem Ganzen der Kirche; in dieser Weise suchen wir die Zusammenarbeit mit örtlichen Kirchgemeinden.

3. Wer bei uns das Sagen hat

Geistlich gesehen: Gott.

Rechtlich gesehen: Die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
das Leitungsteam
der Leiter, der zugleich als Vereins- und Vorstandspräsident wählbar ist

Mindestens einmal im Jahr beruft das Leitungsteam die Mitgliederversammlung ein. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Nur die Mitgliederversammlung kann und soll
Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen
den Leiter, den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier wählen
eventuelle weitere Mitglieder des Leitungsteams wählen
die Amtsdauern festlegen
die Revisionsstelle bestimmen
den Jahresbericht und die Rechnung abnehmen
die Mitgliedschaftsbedingungen und den Mitgliederbeitrag festsetzen
die Statuten ändern
den Verein auflösen

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Leitungsteams können weitere leitende Mitarbeiter mit beratender Stimme ins Leitungsteam berufen.

4. Was das Leitungsteam tut

Das Leitungsteam bildet den Vorstand des Vereins:
es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen
es beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet ihre Tagesordnung und Verhandlung vor
es ordnet die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und beaufsichtigt ihren Dienst
es setzt leitende Mitarbeiter ein
es dient der Gemeinschaft des NL Biel nach dem gegebenen Auftrag von Jesus Christus

*„Wer unter euch der Erste sein will,
der sei euer Diener. „
Matthäus 20,27*

5. Wie wir mit dem Geld umgehen

Finanziell wird der Verein getragen durch Mitgliederbeiträge, freie Zuwendungen und dem Erlös aus Veranstaltungen, Kursen, etc.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Treuhandbüro oder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem NL Biel angehören als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überwacht die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung jedes Jahr Bericht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Die Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung legt fest, was für Anforderungen an die Mitglieder zu stellen sind.

Um die Mitgliedschaft bewirbt man sich schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Leitungsteams.

Ein Austritt aus dem Verein muss dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Die grössere Gemeinschaft

Alle, welche die Ziele des Vereins unterstützen, dem Vereinszweck aktiv nachleben und sich an der NL Biel Gemeinschaft beteiligen, sind Neuländer, Glieder der geistlichen Gemeinschaft.

Die Vereinsmitgliedschaft ist dabei nicht nötig, da die geistliche Gemeinschaft mehr ist als ihr rechtlicher Rahmen.

Neuländer haben im Verein zwar kein Stimmrecht, aber ohne ihr Mitdenken, ihr Mitreden und ihr Mitbeten wäre der Verein tot.

Ein Austritt aus der verbindlichen NL Biel Gemeinschaft kann jederzeit erfolgen.

Wenn sich jemand wiederholt in schwerer Weise gegen das Wesen des „Neuen Landes“ stellt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsteams erklären, dass er nicht mehr dazugehört.

*Jesus fragt Simon Petrus:
Hast du mich Lieb? und er sprach zu ihm:
Herr, du weisst alle Dinge,
du weisst dass ich dich lieb habe.
Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Schafe!*
Johannes 21, 17

8. Schlussbestimmungen

Zu einem Auflösungsbeschluss müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung bejahen.

Im Auflösungsbeschluss ist auch über die Verwendung des Vermögens zu bestimmen. Es ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen vollumfänglich Institutionen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen und von der Steuerpflicht befreit sind. Vereinsmitglieder, Spender oder andere Privatpersonen sind von jedem Anteil am Vermögen ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen ab sofort die bisherigen Statuten. Gleichzeitig ersetzt der Name „Neues Land‘ Biel“ den ursprünglichen Vereinsnamen „Trärgemeinde für alternative Jugendarbeit in der evangelisch-reformierten Bieler Kirche“.

Biel, den 30. November 1997

Namens der Mitgliederversammlung

Der Leiter Die Sekretärin

Kurt Zaugg-Brosi Danielle Zaugg-Nicolet

Anhang

Lücken dieser Statuten werden durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geschlossen; Stand 1.4.91

60.1 Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben [59.²] widmen, erlangen die Persönlichkeit [52/3] sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist [52.^{2,3}].

² Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation (64/9) Aufschluss geben.

61.¹ Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister [OR 927 ff.] eintragen zu lassen [HReg V101 lit. h, 97/100].

² Betreibt der Verein für seinen Zweck [60.¹] ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe [OR 9341; HReg 52 ff.], so ist er zur Eintragung verpflichtet.

³ Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

62 Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben [60¹], sind den einfachen Gesellschaften [OR 530 ff.] gleichgestellt.

63.¹ Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

² Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist [64.³, 65.³, 68, 70², 75, 77), können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

64.¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins

² Sie wird vom Vorstand [69] einberufen.

³ Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen (63.²). wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

65.¹ Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme [70.¹] und den Ausschluss [72] von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

² Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen [JOB 404.¹], unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

³ Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund [4] sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen [63.²].

66.¹ Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

² Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

67.¹ Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

² Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

68 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen [63.²] vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm,

seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie [202] verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

69 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

70.¹ Der Eintritt von Mitgliedern kam [65.¹] jederzeit erfolgen.

² Der Austritt ist von Gesetzes wegen [63.²] zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

³ Die Mitgliedschaft ist. weder veräusserlich noch vererblich.

71.¹ Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten fest-gesetzt¹ [¹ Betr. persönliche Haftung und statutarische Nachschusspflicht siehe Art.99 HRegV (Anhang VII zum OR).].

² Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.

72.¹ Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten

² Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

³ Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss [65.¹] und aus wichtigen Gründen [4] erfolgen.

73.¹ Mitglieder. die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

² Für die Beiträge [71] haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

74 Eine Umwandlung des Vereinszweckes [602] kann keinem Mitglied aufgenötigt werden.

75 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied. das nicht zugestimmt hat. von Gesetzes wegen [63.²] binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

76 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss [66.¹] herbeigeführt werden.

77 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen [63.²], wenn der Verein zahlungsunfähig ist. sowie wenn der Vorstand [69] nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

78 Die Auflösung erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist [52.³.. 57.³].

79 Ist der Verein im Handelsregister eingetragen [61.^{1,2}], so hat der Vorstand oder der Richter dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen [vgl. HRegV 100].

Statuten Neues Land Biel

*Das Reich Gottes kommt nicht so,
dass man's beobachten kann;
man wird auch nicht sagen:
Siehe, hier ist es! oder: Da ist es!
Denn siehe,
das Reich Gottes ist mitten unter euch.*
Lukas 17,20

Beschlüsse

Mitgliedschaftsbestimmungen

Als Vereinsmitglieder werden nur Leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Neuen Land Biel aufgenommen, welche dem Vereinszweck aktiv nachleben und die Ziele des Vereins unterstützen.

Tritt ein Vereinsmitglied von der leitenden Mitarbeiterschaft im NL Biel zurück, verliert es auch die Vereinsmitgliedschaft. Die Geistliche Gemeinschaft ist wichtiger als ihr rechtlicher Rahmen.

Übergangsbestimmung

Bisherige Vereinsmitglieder werden automatisch Mitglied vom NL Biel.

Amtsduer des Sekretärs und des Kassiers

Bis zu ihrem Rücktritt

Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeitrag 50.-Fr.

Revisionsstelle

Consulta AG Treuhandbüro Biel, Walter D. Bieri.

Zeichnungsrecht

Für allgemeine Geschäfte zeichnet der Leiter allein.

Für finanzielle Geschäfte zeichnen der Leiter oder der Kassier je allein.

Für die Miete, den Kauf oder Verkauf von Immobilien braucht es beide Unterschriften.

Leitende Mitarbeiter unterschreiben im Rahmen ihres Auftrages.

Angenommen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. 11.97